

Weiterbildungsprogramme

Charta

Inhaltsverzeichnis

A. EINLEITUNG	5
B. CURRICULUM WEITERBILDUNGSPROGRAMME CH	6
1. Zulassung	6
2. Aufbau und wesentliche Elemente der Weiterbildung	7
a. Die Weiterbildung in zwei Stufen	7
b. Die Lehranalyse	7
c. Die theoretischen Kenntnisse	7
d. Praktika	8
e. Vorprüfung (Propädeutikum)	8
f. Analytische und psychotherapeutische Fallarbeit mit Patienten unter Supervision	9
g. Diplomprüfung	9
3. Kosten der Weiterbildung	10
4. Rekursrecht	10
C. REGULATIV CH (AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN)	11
1. Einleitung	11
2. Zulassung zum Studium, Anmeldung	11
a. Zulassungskriterien	11
b. Anmeldung	12
3. Auswahlkommission	12
a. Allgemeines	12
b. Interviews	13
4. Semesterarten, Einschreibung und Exmatrikulation	14
a. Semesterarten	14
b. Einschreibung und Exmatrikulation	15
5. Aufbau und wesentliche Elemente der Weiterbildung	16
a. Lehranalyse	16
b. Theoretische Kenntnisse	17
c. Seminararbeiten	18
d. Thesis	19
e. Praktika	20
f. Selbststudium	21
6. Die analytische Arbeit mit Analysanden und Patienten (Fallarbeit) unter Supervision	21
7. Fallarbeit und Supervision im Ausland	23
8. Fallberichte	24
9. Prüfungen	26
10. Diplomierung	28

11. Evaluation	28
12. Tabellarische Übersichten	29
Anforderungen Programm E	29
Anforderungen Programm K	31
Anforderungen Programm C	34
13. Anerkennung von Vorleistungen	37
14. Rekursrecht	37
15. Ombudsstelle	37

A. EINLEITUNG

Das C.G. Jung-Institut Zürich, Küsnacht, ist im Jahr 1948 unter Mitwirkung des Schweizer Psychiaters Carl Gustav Jung gegründet worden.

Seine Analytische Psychologie und Psychotherapie gehört zu den psychodynamischen Therapien, die dem Unbewussten einen wichtigen Stellenwert beimessen.

Jung fügte der Vorstellung des individuellen jene des sogenannten kollektiven Unbewussten hinzu. Darin erkannte er die urchimlichen Prägungen und Grundmuster menschlichen Lebens, die er Archetypen nannte und die beispielsweise in Märchen und Mythen beschrieben werden. Von diesen Grundmustern her entwickeln sich Komplexe, die unsere individuellen Beziehungserfahrungen und persönliche Erlebnisse widerspiegeln und im Gedächtnis verankern.

Jungs Theorie der Komplexe hilft Persönlichkeitsentwicklungen, Beziehungskonflikte sowie seelische Fehlentwicklungen zu verstehen und darauf aufbauend psychotherapeutisch zu behandeln. Hierbei fördert die Jung'sche Psychotherapie die Entwicklung eigener Ressourcen und versteht ein psychisches Problem auch als eine Herausforderung zu einer notwendigen persönlichen Entwicklung: der Individuation.

In der praktischen psychotherapeutischen Tätigkeit spielen unter anderem Traumdeutung, Typologie, Bilder, Sandspiel sowie Aktive Imagination eine grosse Rolle für das Verständnis der bewussten und unbewussten psychischen Vorgänge. Sinn und Ziel der Arbeit mit dem Unbewussten ist, in Kontakt mit dem Lebendigen und den individuellen schöpferischen Möglichkeiten zu kommen. Davon ausgehend werden in der Jung'schen Psychologie und Psychotherapie Fragen nach dem Sinn und der Spiritualität berührt.

Die transkulturelle Ausrichtung erleichtert im interdisziplinären Austausch, Antworten auf die Herausforderungen in der globalisierten Welt und den multikulturellen Gesellschaften zu finden.

B. CURRICULUM Weiterbildungsprogramme CH¹

Das C.G. Jung-Institut bietet für die Weiterbildung zum Psychoanalytiker und Psychotherapeuten Jung'scher Richtung drei Diplom-Studiengänge an:

- für die analytische Therapie mit Erwachsenen das Weiterbildungsprogramm E (Dauer 8 Semester)
- für die analytische Therapie mit Kindern und Jugendlichen das Weiterbildungsprogramm K (Dauer 8 Semester)
- für die analytische Therapie mit Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen das kombinierte Weiterbildungsprogramm C (Dauer 8 Semester)

Das vom C.G. Jung-Institut erworbene Diplom führt zu einem eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel.

Laut PsyG (Psychologieberufegesetz der Schweiz) Art. 38 wird jeder Diplomierte in das Berufsregister des Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI) eingetragen.

Jeder Studierende verpflichtet sich zu Beginn des Studiums, die Schweigepflicht einzuhalten und die ethischen Richtlinien des Instituts zu beachten.

1. Zulassung

Bewerber für die Weiterbildung müssen mindestens 25 Jahre alt sein, ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Psychologie oder Medizin (FH oder Universität) nachweisen sowie 50 Stunden Selbsterfahrung in analytischer Psychologie.

Jedem Studienbewerber werden drei Mitglieder aus der Auswahlkommission zugeteilt. In den Aufnahmegesprächen beurteilen sie die persönliche Eignung des Bewerbers als Analytiker und entscheiden über die Zulassung zum Studium. Die Mitglieder der Auswahlkommission begleiten den Studierenden durch die gesamte Weiterbildung.

¹ Der folgende Text benützt aus Gründen der Lesbarkeit ausschliesslich die männliche Form. Mit Bezeichnungen wie Studierender, Prüfer, Analytiker usw. sind immer beide Geschlechter gemeint.

2. Aufbau und wesentliche Elemente der Weiterbildung

a. Die Weiterbildung in zwei Stufen

Die erste Stufe der Weiterbildung bis zu der Vorprüfung hat zum Ziel, dass Studierende die theoretischen Kenntnisse erwerben, um nach bestandener Vorprüfung mit Patienten analytisch arbeiten zu können.

Nach bestandener Vorprüfung wird der Weiterbildungskandidat zum Diplomkandidaten ernannt und ist berechtigt, unter der Anleitung von am C.G. Jung-Institut akkreditierten Supervisoren mit Patienten zu arbeiten und jene Veranstaltungen zu besuchen, die Diplomkandidaten vorbehalten sind.

Die zweite Stufe der Weiterbildung bis zum Diplom dient dazu, den Studierenden zur eigenverantwortlichen Tätigkeit als Psychoanalytiker und Psychotherapeuten Jung'scher Richtung zu befähigen.

Die in Art. 5 Psy G (Psychologieberufegesetz der Schweiz) geforderten Weiterbildungsziele werden sowohl im Rahmen des theoretischen Unterrichts als auch in der Einzel- und Gruppensupervision vermittelt.

Nach bestandenen Diplomprüfungen und Annahme der schriftlichen Thesis wird dem Studierenden das Diplom verliehen.

b. Die Lehranalyse

Die Lehranalyse (Selbsterfahrung) ist Kernstück der Weiterbildung.

Sie begleitet die gesamte Studienzeit, umfasst mindestens 300 Stunden und untersteht wie jede analytische oder psychotherapeutische Tätigkeit grundsätzlich der Schweigepflicht. Sie wird von allen evaluierenden Funktionen getrennt. Eine Lehranalytisesitzung dauert mindestens 50 Minuten.

c. Die theoretischen Kenntnisse

Im Laufe des Studiums müssen die Studierenden den Erwerb von mindestens 400 credit points Theorie nachweisen. Ein credit point dauert mindestens 45 Minuten.

Dem Studierenden steht die Auswahl der von ihm zu besuchenden Vorlesungen und Seminare weitgehend frei. Die Veranstaltungen sollen das notwendige theoretische Fachwissen für die Prüfungsfächer vermitteln, und darüber hinaus Einblicke in Wissensgebiete bieten, die der Analytischen Psychologie und Psychotherapie nahestehen.

Je nach Programm sind mehrere schriftliche Arbeiten anzufertigen, die von einem Prüfer, Lehranalytiker (jedoch nicht dem persönlichen Lehranalytiker) oder Supervisor bewertet werden.

Von allen Kandidaten wird eine grössere wissenschaftliche Arbeit erwartet, deren Inhalt Gegenstand der Diplomprüfung "Thesisbesprechung" sein wird. Diese schriftliche Arbeit soll die Fähigkeit zur selbständigen Forschung nachweisen.

d. Praktika

In den klinischen Praktika (ein Jahr Vollzeit bei einer 40 Stundenwoche, Teilzeitpraktika dauern dementsprechend länger) sollen die Studierenden Erfahrungen mit einem breiten Spektrum psychischer Erkrankungen sammeln.

Für das Programm E muss ein mindestens dreimonatiges Praktikum (ohne Unterbrechung und mindestens 50% Arbeitspensum) in einer stationären oder ambulanten psychiatrischen oder allenfalls psychosomatischen Institution für Erwachsene absolviert werden, für das Programm K drei Monate in einer entsprechenden stationären oder ambulanten Institution der psychosozialen Grundversorgung für Kinder und/oder Jugendliche.

Weitere neun Monate Praktikum müssen in stationären oder ambulanten Diensten, in therapeutischen Gemeinschaften oder Heimen oder im Angestelltenverhältnis bei einem Psychiater oder Psychotherapeuten mit kantonaler Praxisbewilligung absolviert werden.

Entsprechend sollte der Studierende für das Programm C im Lauf seiner Praktika klinische Erfahrung mit Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern sammeln.

Als Praktika gelten Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis (Psychologie oder Medizin) sowie auch unentgeltlich geleistete Praktika.

e. Vorprüfung (Propädeutikum)

Der erste Teil der Weiterbildung schliesst in allen Programmen mit jeweils acht Prüfungen ab.

Beispielsweise werden in der Vorprüfung des Programms E folgende Fächer geprüft: Vergleichende Entwicklungspsychologie; Vergleichende Neurosenlehre; Grundlagen der Psychiatrie und Psychopathologie bei Erwachsenen; Grundlagen der Analytischen Psychologie bzw. Psychotherapie; Psychologie der Mythen und Märchen; Psychologie des Traumes bei Erwachsenen; Vergleichende Religionswissenschaft; Grundlagen der Ethnologie.

Eine tabellarische Übersicht der Prüfungen in den jeweiligen Programmen findet sich im Regulativ.

f. Analytische und psychotherapeutische Fallarbeit mit Patienten unter Supervision

Nach der Ernennung zum Diplomkandidaten sind in den Programmen E und K mindestens 300 Behandlungsstunden (Fallarbeit) und im Programm C mindestens 400 Behandlungsstunden mit Patienten zu leisten. Es soll mit mindestens sechs Patienten gearbeitet werden. Eine Behandlungsstunde dauert mindestens 50 Minuten.

Die analytische bzw. therapeutische Fallarbeit, die von Diplomkandidaten im Rahmen der Weiterbildung mit Patienten geleistet wird, untersteht der Aufsicht des Instituts und muss während des ganzen Studiums regelmässig von Supervisoren (Verzeichnis der akkreditierten Analytiker CH, I, FMH) des Instituts supervidiert werden.

Die Fallarbeit muss mit insgesamt 250 Supervisionssitzungen begleitet werden. Davon müssen mindestens 100 Sitzungen im Einzelsetting und mindestens 100 Sitzungen als Gruppensupervision absolviert werden.

Eine Sitzung Einzelsupervision dauert mindestens 50 Minuten, eine Sitzung Gruppensupervision dauert 90 Minuten.

g. Diplomprüfung

Der zweite Teil der Weiterbildung schliesst ab mit jeweils sieben Prüfungen in den Programmen E und K sowie neun Prüfungen im Programm C.

Beispielsweise werden im Diplom des Programms E folgende Fächer geprüft: Prüfung über den Individuellen Fall; Klinische Psychiatrie, Diagnostik und Therapie bei Erwachsenen; Psychologisches Verständnis eines Mythos oder Märchens; Psychologisches Verständnis von Träumen Erwachsener in der Praxis; Psychologisches Verständnis von Bildern; Der Individuationsprozess und seine Symbole; Besprechung der Thesis.

Eine tabellarische Übersicht der Prüfungen in den jeweiligen Programmen findet sich im Regulativ.

3. Kosten der Weiterbildung

In allen Programmen fallen mindestens folgende Kosten an:

(Stand Juli 2012)

Semestergebühren, Prüfungen, Auswahlkommission	27'000 CHF
Lehranalyse (bei einem Stundensatz 150 CHF)	45'000 CHF
Einzelsupervision (bei einem Stundensatz 150 CHF)	15'000 CHF
Gruppensupervision (bei einem Stundensatz 40 CHF)	6'000 CHF
Summe	93'000 CHF

In diesen Gebühren sind Reise-, Verpflegungs-, Unterkunftskosten und individuell benötigtes Studienmaterial sowie weitere Gebühren (Eintrag in das Berufsregister, Praxisbewilligung usw.) nicht enthalten.

4. Rekursrecht

Gegen Entscheide der Auswahlkommission und gegen formale Fehler im Prüfungsablauf ist ein Rekurs möglich. Es wird empfohlen, vor Einreichung eines Rekurses ein Gespräch mit der Studiendirektion zu suchen.

Der Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids beim Curatorium einzureichen.

C. REGULATIV CH (Ausführungsbestimmungen)

1. Einleitung

Art. 1:

- Allgemein ¹ Das vorliegende Curriculum einschliesslich Regulativ 2012 entspricht den Anforderungen der „Schweizer Charta für Psychotherapie“ und gilt für alle Studierenden des C.G. Jung-Institutes Zürich, Küsnacht, welche eine Praxisbewilligung als Psychotherapeut in der Schweiz anstreben. Es ist eine Überarbeitung des früher gültigen Regulativs. Es tritt mit Beginn des Wintersemesters 2012/13 in Kraft und hebt alle früheren Regulative auf.
- Schweigepflicht ² Jeder Studierende verpflichtet sich zu Beginn des Studiums, die Schweigepflicht einzuhalten und die ethischen Richtlinien des Instituts zu beachten.

2. Zulassung zum Studium, Anmeldung

a. Zulassungskriterien

Art. 2:

- Masterstudium in Psychologie (FH oder Universität) oder Hochschulstudium in Medizin ¹ Bewerber für die Weiterbildung müssen einen Master in Psychologie (FH oder Universität) oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Medizin nachweisen.
- Übergangsbestimmung ² Zum letzten Mal können im Wintersemester 2012/13 Akademiker aller Fakultäten zur Weiterbildung zugelassen werden. Sie müssen allerdings bis zur Vorprüfung begleitend zur Weiterbildung am Institut die Inhalte des Ergänzungsstudiums Psychotherapiewissenschaften der Charta absolvieren, um sich ein psychologisches Basiswissen auf Hochschulniveau anzueignen.

Art. 3:

- Sprachkenntnisse ¹ Studierende müssen mindestens eine der beiden Unterrichtssprachen des Instituts beherrschen (Deutsch oder Englisch).
- ² Prüfungen können wahlweise in Deutsch oder Englisch abgelegt werden.

Art. 4:

- Mindestalter, persönliche Reife ¹ Um den Schutz der künftigen Analysanden und Patienten zu gewährleisten, stellen sich hohe Anforderungen bezüglich persönlicher Reife und Eignung zum Beruf des Analytikers. Zwar kann das Lebensalter nicht immer als Massstab persönlicher Reife gelten, dennoch wird vom

Institut ein Mindestalter von 25 Jahren bei der Bewerbung vorausgesetzt.

² Des Weiteren bedarf es vor Studienbeginn mindestens 50 Stunden absolvierter Lehranalyse (Selbsterfahrung) im Rahmen einer Jung'schen Analyse bei einem Mitglied der International Association for Analytical Psychology, IAAP.

³ Alle persönlichen Dokumente werden vertraulich behandelt.

b. Anmeldung

Art. 5:

Anmeldung und
Aufnahmeverfahren

¹ Da das Aufnahmeverfahren nach Eingang aller Unterlagen beim Institut 2 Monate beanspruchen kann, sollte die Bewerbung mindestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn eingereicht werden. Das Studium kann mit jedem Semesterbeginn, jeweils April und Oktober, aufgenommen werden. Die Auswahlkommission prüft die Bewerbungen in der Reihenfolge des Eingangs.

² Mit dem ausgefüllten Anmeldeformular (www.junginstitut.ch) werden folgende Unterlagen zuhanden der Auswahlkommission in vierfacher Ausführung erbeten:

- Foto neueren Datums
- Fotokopie des akademischen Abschlussdiploms
- Schilderung des Lebenslaufes auf 5-10 Seiten. Darin sollten die wichtigsten persönlichen Erlebnisse und inneren Erfahrungen beschrieben werden, insbesondere die Auseinandersetzung mit Konflikten, Krisen oder Problemen in verschiedenen Lebensabschnitten sowie die Begegnung mit der Jung'schen Psychologie und die Motivation zum Studium
- Einzahlung der Anmeldegebühr (keine Rückerstattung)

3. **Auswahlkommission**

a. Allgemeines

Art. 6:

Allgemein

¹ Die Auswahlkommission begleitet die Studierenden durch die ganze Weiterbildung und beurteilt deren Eignung zum Beruf des Analytikers.

² Im Auftrag des Vorstands lehrt die Auswahlkommission über die Zulassung des Bewerbers zum Studium (Aufnahmegespräche), die spätere Ernennung zum Diplomkandidaten (Promotionsgespräche) sowie die Diplomierung. Alle Entscheide der Auswahlkommission werden dem Bewerber oder Studierenden schriftlich mitgeteilt.

b. Interviews

Art. 7:

Aufnahmegespräch

¹ Sobald die Bewerbungsunterlagen der Studiendirektion vollständig vorliegen, werden diese von der Auswahlkommission geprüft. Personen, die in die Auswahl kommen, werden zu Interviews gebeten, wozu die Bewerber nach Zürich kommen müssen. Es handelt sich um Gespräche mit drei Mitgliedern der Auswahlkommission, und zwar um zwei einstündige Gespräche mit jedem Mitglied (insgesamt 6 Interviews).

² Mit der Einladung zu den Interviews wird die Rechnung zugestellt, die vor Beginn der Interviews zu bezahlen ist.

Art. 8:

Promotionsgespräch

¹ Kurz vor oder während der Vorprüfung (Propädeutikum) werden die Studierenden wiederum zu jeweils einem Einzelgespräch mit den drei ihnen zugewiesenen Mitgliedern der Auswahlkommission, zu den sogenannten "Promotionsgesprächen", eingeladen.

² Die Auswahlkommission entscheidet anhand dieser insgesamt drei Promotionsgespräche über die Zulassung zum zweiten Teil des Studiums.

Art. 9:

Aufgaben der
Auswahlkommission

¹ Studierende können jederzeit zu Nachgesprächen mit einem oder mehreren Mitgliedern ihrer Auswahlkommission gebeten werden. Diese Gespräche sind für die Studierenden kostenlos. Sie dienen dazu, Studierende möglichst frühzeitig auf bestehende Schwierigkeiten oder Einwände aufmerksam zu machen, und sollen ihnen Gelegenheit geben, sich mit ihnen auseinander zu setzen und sie nach Möglichkeit zu beseitigen. Die Auswahlkommission zieht dabei besonders den Schutz der Patienten in Betracht.

² Zur sorgfältigen Erfüllung ihrer Aufgabe steht es der Auswahlkommission frei, sich über die Beurteilung eines Studierenden durch die Leiter der Seminare und Gruppensupervisionen oder durch die Supervisoren informieren zu lassen.

³ Der Studierende hat ein Recht auf ein kostenloses Gespräch mit einem Kommissionsmitglied, falls eine Verschiebung der Promotion beziehungsweise Diplomierung oder der Abbruch des Studiums verlangt wird.

⁴ Die Gründe einer Verschiebung oder eines Studienabbruchs werden protokolliert. Der Studierende kann die Protokolle einsehen.

⁵ Im Fall eines von der Auswahlkommission geforderten Studienabbruchs beträgt die Wiederbewerbungsfrist mindestens zwei Jahre.

⁶ Wird ein Studienbewerber abgelehnt, so kann er sich frühestens nach zwei Jahren erneut um eine Aufnahme in die Weiterbildung bewerben.

⁷ Falls ein Studierender das Programm wechseln möchte, finden keine weiteren Interviews bei der Auswahlkommission statt.

4. Semesterarten, Einschreibung und Exmatrikulation

a. Semesterarten

Art. 10:

Studiensemester ¹ Studierende müssen in allen Programmen mindestens 8 Semester eingeschrieben sein. Die Höchststudiendauer beträgt 12 Semester, bei Studiendauer Teilzeitstudium entsprechend länger.

² Prüfungen können ausschliesslich in einem Studiensemester abgelegt werden, abgesehen von der Thesis.

³ Vor dem Einschreibetermin ist das ausgefüllte Einschreibeformular an das Studiensekretariat zu senden und die Semestergebühr zu bezahlen.

Art. 11:

Urlaubssemester ¹ Studierende können sich während ihres Studiums insgesamt bis zu 6 Semester beurlauben lassen, wobei höchstens zwei Urlaubssemester in Folge möglich sind.

² Urlaubssemester werden nicht an die Mindestanzahl Studiensemester angerechnet.

³ Während des Urlaubs können keine Seminare besucht werden; für Vorlesungen gilt der Studententarif. Die Benutzung der Bibliothek und des Bildarchivs ist möglich. Mit Ausnahme der Besprechung der Thesis können keine Examina abgelegt werden. Geleistete Lehranalyse- und Supervisionsstunden werden anerkannt.

⁴ Es genügt, vor dem Einschreibetermin für jedes Urlaubssemester das entsprechend ausgefüllte Einschreibeformular einzuschicken und die Urlaubsgebühr zu bezahlen.

Art. 12:

Thesissemester ¹ Sind alle Erfordernisse zur Diplomierung ausser der Thesis erfüllt, so kann die Studiendirektion auf ein entsprechendes Gesuch hin zusätzlich Thesissemester gewähren, auch für das Semester, in dem die Thesisbesprechung stattfindet. Bis zu vier Thesissemester in Folge sind möglich.

² Thesissemester werden nicht an die Mindestanzahl Studiensemester angerechnet.

³ Während des Thesissesters können keine Seminare besucht werden; für Vorlesungen gilt der Studententarif. Die Benutzung der Bibliothek und des Bildarchivs ist möglich. Mit Ausnahme der Besprechung der Thesis können keine Examina abgelegt werden.

⁴ Es genügt, vor dem Einschreibetermin für jedes Thesissester das entsprechend ausgefüllte Einschreibeformular einzuschicken und die Thesissestergebühren zu bezahlen.

b. Einschreibung und Exmatrikulation

Art. 13:

Einschreibung

¹ Aus administrativen Gründen ist es erforderlich, dass Studierende, die ihre Immatrikulation am Institut aufrechterhalten möchten, sich für jedes Semester neu einschreiben. Falls ein Studierender das Programm wechseln möchte, informiert er die Studiendirektion.

² Das Einschreibeformular muss bis zum Einschreibetermin vollständig ausgefüllt beim Sekretariat vorliegen. Die Semestergebühren müssen bis vor Semesterbeginn entrichtet werden. Das Formular zur Einschreibung sowie der Einschreibetermin werden im jeweiligen Semester- vorlesungsverzeichnis publiziert.

Art. 14:

Exmatrikulation

¹ Jeder Studierende kann sich unter Wahrung der Einschreibefrist exmatrikulieren. Die schriftliche Mitteilung ist an die Studiendirektion zu richten.

² Wer die Weiterbildung wieder aufnehmen möchte, kann das innerhalb von vier Semestern tun, ohne das Aufnahmeverfahren erneut zu durchlaufen.

³ Bei Nichtzahlung von zwei Semestergebühren in Folge erfolgt die Exmatrikulation.

⁴ Bei Nichtbestehen einer Prüfung im dritten Anlauf erfolgt die Exmatrikulation.

5. Aufbau und wesentliche Elemente der Weiterbildung

a. Lehranalyse

Art. 15:

Umfang der
Lehranalyse

¹ Eine Lehranalytisesitzung dauert bei persönlicher Anwesenheit der Beteiligten mindestens 50 Minuten.

² Die Lehranalyse (Selbsterfahrung) wird von allen evaluierenden Funktionen getrennt. Persönliche Analytiker können deshalb weder als Supervisoren noch als Prüfer, Beisitzer, Betreuer für Seminararbeiten noch als Thesis Berater oder Co-Berater gewählt werden.

³ Die Lehranalyse umfasst mindestens 300 Stunden: davon mindestens 150 bis zur Vorprüfung und die restlichen 150 bis zum Diplom.

Art. 16:

Lehranalyse bei
Lehranalytikern des
Instituts: Grundsätze

¹ Die Lehranalyse (Selbsterfahrung) muss während der Weiterbildung bei einem Lehranalytiker oder Lehranalytiker/Supervisor des Zürcher Instituts absolviert werden. Lehranalytiker sind vom Institut ernannt und im „Verzeichnis der akkreditierten Analytiker des C.G. Jung-Instituts“ aufgeführt. Wurde vor Beginn der Weiterbildung am Institut eine Analyse bei einem Jung'schen Analytiker begonnen, der nicht in diesem Verzeichnis genannt ist, kann die Studiendirektion angefragt werden, ob diese Analyse im Rahmen der Weiterbildung weitergeführt werden kann.

² Es wird empfohlen, im Laufe der Lehranalyse sowohl mit einer Analytikerin als auch mit einem Analytiker zu arbeiten. Es ist jedoch nicht gestattet, gleichzeitig mit zwei Analytikern zu arbeiten.

³ Mindestens 100 Stunden der Lehranalyse müssen beim gleichen Analytiker erfolgen. Diese Bestimmung trägt dem Charakter der Analyse als eines kontinuierlichen seelischen Prozesses Rechnung.

⁴ Weniger als 25 Analysestunden bei der gleichen Person können nicht als Teil der Lehranalyse anerkannt werden.

⁵ Die Lehranalyse untersteht wie jede analytische bzw. psychotherapeutische Tätigkeit grundsätzlich der Schweigepflicht.

⁶ Die Mindestzahl an Lehranalysestunden, die für die Examina verlangt wird, muss von den jeweiligen Lehranalytikern bestätigt werden.

Art. 17:

Anerkennung
anderer
Analysestunden

¹ Analysen mit anerkannten Jung'schen Analytikern (Mitgliedern der Internationalen Gesellschaft für Analytische Psychologie IAAP) vor Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm können an die erforderlichen 300 Stunden Lehranalyse angerechnet werden, jedoch höchstens im

Umfang von 50 Stunden. Ihre Anerkennung muss nach Studienbeginn bei der Studiendirektion beantragt werden.

² Die Lehranalyse hat in der Regel in gemeinsamer persönlicher Anwesenheit beider Beteiligten zu erfolgen. 20 Prozent der Lehranalyse (bei 300 Stunden also 60 Stunden) darf per Videogespräch erfolgen, allerdings muss jede Sitzung per Videogespräch mindestens 60 Minuten dauern. Jede solche Sitzung per Videogespräch zählt als eine Stunde.

³ Wird Teilnehmern der Allgemeinen Fortbildung ein Studiensemester nachträglich als Teil der Weiterbildung anerkannt, so gilt dies im Allgemeinen auch für die Analyse während dieser Zeit.

⁴ Im Ausland lebende Studierende können bei der Studiendirektion einen Antrag auf Anerkennung eines externen Lehranalytikers an ihrem Heimatort stellen. Für eine solche Anerkennung ist neben der Mitgliedschaft in der IAAP eine mindestens 5 Jahre bestehende Tätigkeit als Jung'scher Analytiker nachzuweisen. Der externe Lehranalytiker ist für die Dauer seiner Tätigkeit ausserordentliches Mitglied des C.G. Jung-Instituts Zürich und bezahlt eine jährliche Verwaltungsgebühr. Es ist ratsam, dass Studierende abklären, ob der von ihnen gewählte externe Lehranalytiker im Heimatland als Ausbilder anerkannt ist.

b. Theoretische Kenntnisse

Art. 18:

Vorlesungen und
Seminare

¹ Die Vorlesungen und Seminare werden den Studierenden angeboten, damit sie sich die notwendigen theoretischen Voraussetzungen zur Erreichung des Diploms aneignen und darüber hinaus Einblick in Wissensgebiete gewinnen, die der Analytischen Psychologie und Psychotherapie nahestehen. Es wird empfohlen, dass sich Studierende im Erwachsenenprogramm auch einen Einblick in die analytische bzw. therapeutische Arbeit mit Kindern verschaffen und Studierende im Kinderprogramm in die analytische bzw. therapeutische Arbeit mit Erwachsenen.

² Die Führung eines Testatheftes ist notwendig (im Sekretariat erhältlich). Die Studierenden müssen im Laufe ihres Studiums den Besuch von mindestens 400 credit points Theorie nachweisen.

³ Seminare und Vorlesungen in deutscher Sprache finden in der Regel von Donnerstag bis Samstag, gelegentlich auch am Sonntag statt. Veranstaltungen in englischer Sprache werden in Blockform angeboten.

⁴ Nach der Vorprüfung (Propädeutikum) und vor der Anmeldung zu den Diplomprüfungen ist der Besuch folgender Seminare für alle Studierenden verpflichtend: Klinischer Block I und II. Das Einführungsseminar sowie das Prüfungsseminar Assoziationsexperiment sind für die Studierenden der Programme E und C obligatorisch.

⁵ Es empfiehlt sich zudem, für die Vorbereitung auf die Vorprüfung bzw. auf die Diplomprüfungen an Kursen in Fachgebieten teilzunehmen, die in den Examina geprüft werden.

⁶ Wer sich für ein Seminar eingeschrieben hat, ist verpflichtet, daran teilzunehmen.

⁷ Akademiker, die nicht Psychologie oder Medizin studiert haben und psychologische Kenntnisse gemäss dem „Ergänzungsstudium Psychotherapiewissenschaften“ der Schweizer Charta erwerben müssen, haben in folgenden Fächern eine Mindestzahl an Theorie auf Hochschulniveau nachzuweisen und durch eine Prüfung zu belegen:

- Klinische Psychiatrie, Diagnostik und Therapie: 90 credit points à 45 Minuten
- Vergleichende Neurosenlehre: 60 credit points à 45 Minuten
- Grundlagen Psychologie / Psychotherapie: 180 credit points à 45 Minuten
- Vergleichende Entwicklungspsychologie: 30 credit points à 45 Minuten

c. Seminararbeiten

Art 19:

Allgemeines

¹ Je nach Programm sind mehrere schriftliche Arbeiten anzufertigen, in denen Gesichtspunkte der Analytischen Psychologie bzw. Psychotherapie Berücksichtigung finden. Die Seminararbeit ist bei einem Prüfer, Lehranalytiker oder Supervisor des Instituts einzureichen, das Thema kann nach Rücksprache mit ihm frei gewählt werden. Der Studierende gibt dem Betreuer zusammen mit seiner Seminararbeit ein Bewertungsformular, das im Studiensekretariat erhältlich ist, mit der Bitte, dieses ausgefüllt an das Sekretariat zurückzusenden.

² Die von dem Betreuer angenommene Seminararbeit und die Bewertung müssen bei der Anmeldung für die Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung im Studiensekretariat vorliegen.

Art. 20:

Programm E

Im Programm E sind zwei Seminararbeiten von 10 bis 20 Seiten über symbolisches Material zu verfassen, jeweils eine Seminararbeit vor der Vorprüfung und die zweite vor den Diplomprüfungen.

Art. 21:

Programm E + C

¹ Jeder Diplomkandidat im Programm E und C muss im Rahmen des sogenannten Prüfungsseminars ein Assoziationsexperiment ausarbeiten.

² Vorgängig muss das Einführungsseminar zum Assoziationsexperiment besucht werden. Beide Seminare sind obligatorisch.

³ Alle Teilnehmenden arbeiten ein Assoziationsexperiment im professionellen Umfeld aus und senden Protokoll und Kontext ihres Experiments an die Seminarleitung. Erst nachdem sie das Experiment den Kollegen im Prüfungsseminar vorgestellt haben, schreiben die Teilnehmer die eigentliche Auswertung und übergeben sie der Seminarleitung zur Beurteilung.

⁴ Die Beurteilung geschieht wie bei den anderen Seminararbeiten mittels eines Beurteilungsblattes, welches vom Leiter des Prüfungsseminars dem Studiensekretariat zugestellt wird.

Art. 22:

Programm K + C

¹ In den Programmen K und C werden zusätzlich verlangt:

- vor den Vorprüfungen:
eine Arbeit über einen projektiven Test, wobei sowohl theoretische wie praktische Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollen.
- vor den Diplomprüfungen:
 - a) ein Anamnesebericht über ein Kind oder einen Jugendlichen:
Der Bericht von 8 bis 12 Seiten soll innerhalb einer laufenden oder abgeschlossenen Therapie mit einem Kind oder Jugendlichen erarbeitet werden. Es soll eine vertiefte Anamnese mit den Bezugspersonen des Kindes oder Jugendlichen erhoben werden. Die Erhebung muss durch eigene Überlegungen zur konkreten Arbeit mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen und seinen Bezugspersonen und durch Interpretation aus der Sicht der Analytischen Psychologie ergänzt werden.
 - b) eine Seminararbeit zur Interaktion innerhalb einer Familie: Die Arbeit gibt Gelegenheit, sich theoretische Kenntnisse in mindestens einem familientherapeutischen Konzept (nach freier Wahl) zu erarbeiten, sich damit in der eigenen therapeutischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Bezugspersonen auseinander zu setzen und zu versuchen, eine Verbindung zwischen diesem Ansatz und der Analytischen Psychologie herzustellen.

² Als Betreuer kommen Prüfer aus dem Fachbereich Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie sowie Supervisoren für die Analytische Therapie mit Kindern und Jugendlichen (AKJS) in Frage.

d. Thesis

Art. 23:

Thesis

¹ Es wird empfohlen, gleich zu Beginn der Arbeit an der Thesis einen Thesis Berater zu suchen. Die Wahl des Thesis Beraters sowie das zwischen Prüfer und Student vereinbarte Thesisthema müssen vom Vor-

stand Lehre genehmigt werden. Dafür muss ein Arbeitsplan von etwa 1 bis 2 Seiten, sowie die Namen des Thesis Beraters und von zwei Co-Beratern eingereicht werden.

² Die Studierenden können sowohl den Thesis Berater als auch die beiden Co-Berater selbst wählen. Als Thesis Berater kommen alle Prüfer, Lehranalytiker und Supervisoren in Frage. Als Co-Berater stehen alle akkreditierten Analytiker zur Verfügung. Gegenwärtige und frühere persönliche Analytiker können weder Thesis Berater noch Co-Berater sein. Es kann ein externer Co-Berater hinzugezogen werden, wenn es themenrelevant und dieser angemessen qualifiziert ist.

³ Die Thesis muss spätestens 8 Wochen vor der Besprechung dem Thesis Berater und den beiden Co-Beratern, welche die Thesis ebenfalls beurteilen, vorliegen.

⁴ Studierende vereinbaren selbst den Termin und den Ort für die Thesisbesprechung mit ihrem Berater und den Co-Beratern innerhalb der Examensperiode.

⁵ Eine Zusammenfassung der Thesis auf 5 bis 10 Zeilen muss zur Thesisbesprechung mitgebracht werden; ferner ist eine Kopie davon spätestens drei Wochen vor der Examenskonferenz dem Studiensekretariat abzugeben. Die Thesis wird nicht mit Noten bewertet; sie wird angenommen oder abgelehnt.

⁶ Eine gebundene Kopie und eine elektronische Version der angenommenen Thesis müssen dem Studiensekretariat für die Bibliothek des Instituts abgegeben werden, bevor das Diplom ausgehändigt wird. Personendaten von Patientinnen und Patienten sind zu anonymisieren.

e. Praktika

Art 24:

Praktika

¹ Die Studierenden haben vor dem Diplom als Analytiker psychotherapiebezogene Praktika von einem Jahr Dauer (ein Jahr Vollzeit bei einer 40-Stundenwoche, Teilzeitpraktika dauern dementsprechend länger) in einer Institution der psychosozialen Grundversorgung auszuweisen.

² Praktikanten sollen nach Möglichkeit an den institutionsinternen Veranstaltungen wie z.B. Supervisions- und Teamsitzungen teilnehmen.

³ Für das Programm E muss ein mindestens dreimonatiges Praktikum (ohne Unterbrechung und mindestens 50% Arbeitspensum) in einer stationären oder ambulanten psychiatrischen oder allenfalls psychosomatischen Institution für Erwachsene absolviert werden, für das Programm K drei Monate in einer entsprechenden stationären oder ambulanten Institution der psychosozialen Grundversorgung für Kinder und/oder Jugendliche.

⁴ Weitere neun Monate Praktikum müssen in stationären oder ambulanten Diensten, in therapeutischen Gemeinschaften oder Heimen oder im Angestelltenverhältnis bei einem Psychiater oder Psychotherapeuten mit kantonaler Praxisbewilligung absolviert werden.

⁵ Entsprechend sollte der Student für das Programm C im Lauf seiner Praktika klinische Erfahrung mit Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern sammeln. Das Verhältnis der Arbeitszeiten von Praktika mit Erwachsenen zu Praktika mit Kindern / Jugendlichen – oder umgekehrt – sollte annähernd ausgeglichen sein (mindestens 40:60).

⁶ Es ist ratsam, sich vor dem Praktikum in einer Klinik bzw. Institution bei der zuständigen Studiendirektion zu erkundigen, ob dieses Praktikum angerechnet wird, und – falls erforderlich – einen Studienurlaub einzuplanen.

⁷ Der Studierende muss dem C.G. Jung-Institut das Arbeitszeugnis des Praktikumsleiters vorlegen.

⁸ Als Praktika gelten Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis (Psychologie oder Medizin) sowie auch unentgeltlich geleistete Praktika.

f. Selbststudium

Art. 25:

Selbststudium

Die vertiefende Literatur kann persönlich gewählt werden, Anregung geben Dozenten, Lehranalytiker, Prüfer und Supervisoren. Zu jedem Prüfungsfach liegt eine Literaturliste auf.

6. Die analytische Arbeit mit Analysanden und Patienten (Fallarbeit) unter Supervision

Art. 26:

Allgemeines

¹ Alle Behandlungen mit Analysanden bzw. Patienten, die von Diplomkandidaten im Rahmen der Weiterbildung geleistet werden, unterstehen der regelmässigen Aufsicht des Instituts durch Supervisoren des Instituts. Diese Supervision begleitet die ganze Dauer der jeweiligen Behandlungen. Es wird empfohlen, auf vier Analyse- bzw. Therapiestunden eine Supervisionsstunde abzuhalten.

² Die Supervisoren können jederzeit einen schriftlichen Bericht über die Arbeit mit Analysanden bzw. Patienten verlangen.

³ Pro Behandlungsfall trägt ein Supervisor die Verantwortung; er muss über diese Verantwortlichkeit sowie die Nummer des entsprechenden Kontrollfalls informiert werden. Parallele Supervision ist nur mit dem Einverständnis des Hauptverantwortlichen erlaubt.

⁴ Vor Beginn der Fallarbeit ist die "Vorschrift zur Arbeit mit Patienten"

(Behandlungsfälle) zu studieren und deren Erhalt zu bestätigen. Die Teilnahme an der Vorbesprechung zur Übernahme von Behandlungsfällen ist obligatorisch.

⁵ Die analytische bzw. psychotherapeutische Arbeit der Studierenden mit ihren Patienten per Telefon oder über andere mechanische oder elektronische Hilfsmittel (Fax, E-mail, Internet usw.) ist nicht möglich.

Art 27:

Fallarbeit

¹ Entsprechend der „Schweizer Charta für Psychotherapie“ soll mit mindestens 6 Patienten bzw. Analysanden gearbeitet werden. Das C.G. Jung-Institut verlangt, dass in den Programmen E und K mindestens 300 Stunden Fallarbeit, im Programm C mindestens 400 Stunden Fallarbeit geleistet wird. Im Programm E müssen zwei Fälle von mindestens 80 Stunden, im Programm K zwei Fälle von mindestens 60 Stunden und im Programm C drei Langzeitfälle nachgewiesen werden. Im Programm C müssen demnach zwei Fälle mit erwachsenen Patienten von mindestens 80 Stunden und ein Fall mit einem Kind/Jugendlichen von mindestens 60 Stunden nachgewiesen werden oder ein Fall mit einem erwachsenen Patienten von mindestens 80 Stunden und zwei Fälle mit Kindern/Jugendlichen von mindestens 60 Stunden.

² Es soll mit männlichen und weiblichen Patienten bzw. Analysanden gearbeitet werden.

³ Fälle mit weniger als 20 Stunden im Programm E und weniger als 10 Stunden im Programm K können nicht angerechnet werden.

⁴ Die Supervision erfolgt in insgesamt 250 Supervisionssitzungen.

⁵ Als Supervisor darf kein gegenwärtiger oder früherer Analytiker gewählt werden.

Art. 28:

Einzelsupervision,
Videogespräch

¹ Mindestens 100 Sitzungen müssen im Einzelsetting mit mindestens zwei Supervisoren absolviert werden. Eine Sitzung Einzelsupervision dauert mindestens 50 Minuten.

² Im Programm C sollte das Verhältnis der Stunden an Einzelsupervision im Bereich Erwachsene zum Bereich Kinder/Jugendliche – oder umgekehrt – möglichst ausgeglichen sein (mindestens 40:60).

³ Die Einzelsupervision erfolgt in der Regel in gemeinsamer persönlicher Anwesenheit beider Beteiligten. 20 Prozent der Einzelsupervision (bei 100 Stunden also 20 Stunden) darf per Videogespräch erfolgen, allerdings muss jede Sitzung per Videogespräch mindestens 60 Minuten dauern. Jede Sitzung per Videogespräch zählt als eine Stunde.

Art. 29

- Gruppensupervision
- ¹ Mindestens 100 Sitzungen müssen in Gruppensupervision erfolgen. Als Supervisor darf kein gegenwärtiger oder früherer Analytiker gewählt werden.
 - ² Im Programm E und K müssen mindestens 2, im Programm C mindestens 3 fortlaufende Gruppensupervisionen besucht werden. Mindestens 10 Sitzungen in Folge müssen pro Gruppe besucht werden.
 - ³ Im Programm C sollte das Verhältnis der Stunden an Gruppensupervision im Bereich Erwachsene zum Bereich Kinder/Jugendliche – oder umgekehrt – möglichst ausgeglichen sein (mindestens 40:60).
 - ⁴ Eine Sitzung Gruppensupervision dauert mindestens 90 Minuten. Alle Gruppensupervisionen erfolgen in persönlicher Anwesenheit der Beteiligten; technische Hilfsmittel wie etwa Videogespräch sind nicht möglich.
 - ⁵ Jeder Kandidat muss mindestens sechsmal einen eigenen Fall vorstellen.
 - ⁶ Leiter der Gruppensupervisionen geben keine Beurteilung über die Kandidaten ab, sondern bestätigen nur den Besuch der Sitzungen z.Hd. des Studiensekretariats.

Art. 30:

- Beurteilung durch die Supervisoren
- Nach 150 Behandlungsstunden in den Programmen E und K bzw. nach 200 Behandlungsstunden im Programm C und mindestens ein halbes Jahr vor dem Diplomexamen sollen die Studierenden jeden ihrer Einzelsupervisoren um Beurteilung ihrer Fallarbeit zuhanden der Auswahlkommission bitten. Diesbezügliche Formulare sind im Studiensekretariat erhältlich und den betreffenden Supervisoren abzugeben.

Art. 31:

- Charta Mitgliedschaft
- Diplomkandidaten des C.G. Jung-Instituts Zürich, Küsnacht, welche nach dem vorliegenden Curriculum studieren, gelten im Sinne der Schweizer Charta für Psychotherapie als psychotherapeutisch tätige Mitglieder der Charta. Der Mitgliederbeitrag (50% des Beitrags diplomierter Analytiker) geht zu Lasten der Studierenden.

7. Fallarbeit und Supervision im Ausland

Art 32:

- Externe Einzelsupervision und Gruppensupervision
- ¹ Ausländische Studierende können die Erlaubnis erhalten, ihre Behandlungsstunden im Ausland zu leisten und einen Teil der Fallarbeit im Ausland supervidieren zu lassen.
 - ² Die Einzelsupervision im Ausland muss in einer vom Institut akzeptierten Weise erfolgen. Die Studierenden können bei der Studiendirektion

einen Antrag auf Anerkennung eines externen Supervisors an ihrem Wohnort stellen. Für eine solche Anerkennung ist neben der Mitgliedschaft in der IAAP eine mindestens 5 Jahre bestehende Tätigkeit als Jung'scher Analytiker nachzuweisen. Der externe Supervisor ist für die Dauer seiner Tätigkeit ausserordentliches Mitglied des C.G. Jung-Instituts Zürich und bezahlt eine jährliche Verwaltungsgebühr. Es ist ratsam, dass Studierende abklären, ob der von ihnen gewählte externe Supervisor im Heimatland als Ausbilder anerkannt ist.

³ Insgesamt 70 Prozent der Einzelsupervision muss bei akkreditierten Supervisoren des Instituts erfolgen.

⁴ Die Gruppensupervisionen müssen alle bei akkreditierten Supervisoren des Zürcher Instituts besucht werden.

8. Fallberichte

Art. 33:

Inhalt

¹ Das Institut untersteht einer Dokumentationspflicht über alle unter seiner Verantwortung geführten Analysen und Psychotherapien.

² Deshalb wird über jeden Behandlungsfall ein schriftlicher Bericht verlangt. Im Programm E und K über drei Fälle je ein ausführlicher Bericht (10-20 Seiten), über die anderen Fälle je ein Kurzbericht (2-3 Seiten). Im Programm C sind es vier ausführliche Berichte, zwei Erwachsenenfälle und zwei Kinder- bzw. Jugendlichenfälle, über die anderen Fälle je ein Kurzbericht (2-3 Seiten).

³ Das Deckblatt des Fallberichtes enthält folgende Angaben:

- **Diplomkandidat**
Name und Vorname
- **Patient**
Fallnummer
Geburtsjahr
Geschlecht
Beruf (bei Kindern Schulklasse)
- **Supervisor**
Name und Vorname
Anzahl Fallstunden mit Analysanden
Anzahl Supervisionsstunden mit dem Supervisor

⁴ Der Fallberichtinhalt berücksichtigt folgende Themen:

- Familienanamnese
- Persönliche Anamnese
- Grund zur Aufnahme der Therapie
- Erster Eindruck
- Therapieverlauf in Bezug auf äusserliches Geschehen (Beziehungen zu Familie und anderen Menschen, Berufsleben) und

Verlauf der Gespräche. Bei Jugendlichen und Kindern: Beziehungen in der Familie, zu andern Kindern oder Jugendlichen, Schulerlebnisse und Verlauf der Gespräche und Spiele.

- Analyse von unbewusstem Material wie z.B. der zentralen Symbole und Träume, Überlegungen zu Assoziationen und Gefühlstönungen sowie zu deren Veränderungen.
- Übersicht über den Verlauf aus der Sicht der Analytischen Psychologie C.G. Jungs; Überlegungen zur Selbstregulierung der Psyche und zu prospektiven Aspekten des Prozesses, Entwicklungspotenzial
- Gedanken zur Übertragung und Gegenübertragung, Beobachtung eigener Reaktionen
- Überlegungen zur psychiatrischen Diagnose und zur Psychodynamik
- Weiteres Vorgehen (Prozedere)
- Prognose des weiteren Verlaufs
- Falls Therapie schon vor einiger Zeit beendet/abgebrochen wurde, eventuell noch eine Katamnese (weiterer Verlauf nach Beendigung/Abbruch der Analyse)

⁵ Die genaue Einteilung der Berichte in Kapitel und die weitere Form des Fallberichtes bleiben dem Studierenden frei überlassen.

Art. 34:

Anmeldung zum
Diplomexamen,
Beurteilung

¹ Mit der Anmeldung zum Diplomexamen muss dem Studiensekretariat eine Kopie aller Fallberichte eingereicht werden.

² Der Studierende reicht zudem je eine Kopie von zwei ausführlichen Fallberichten mindestens 6 Wochen vor der Prüfung an seinen Prüfer für den "Individuellen Fall" ein, aus denen dieser den Fall für die Prüfung auswählt. Sobald der Prüfer den Prüfungsfall ausgewählt hat, schickt der Studierende jeweils ein Fallberichtsexemplar an die beiden Beisitzer.

³ Für die Beurteilung der Fallberichte wählt die Studiendirektion einen Lektor aus. Lektoren der Fallberichte sind Supervisoren des Instituts. Sie sind berechtigt, Änderungen zu verlangen oder die Berichte zurückzuweisen. Sie führen mit den Studierenden anschliessend ein in der Regel einstündiges Gespräch über die Fallberichte; dieses Gespräch ist obligatorisch und für die Studierenden kostenlos.

9. Prüfungen

Art 35:

Allgemeines, Fristen

¹ Die Prüfungen für die Vorprüfung und für das Diplom finden zweimal jährlich statt. Die genauen Daten der Prüfungsperioden sowie sämtliche anderen Daten, welche die Examina betreffen – insbesondere die Anmeldetermine – werden im Vorlesungsverzeichnis publiziert.

² Für jedes Prüfungsfach existiert eine Übersicht der notwendigen Kenntnisse, sowie eine Literaturliste, mit der fachspezifisch relevanten Literatur.

³ Wer Prüfungen ablegt, muss im jeweiligen Semester eingeschrieben sein. Lediglich die Thesisbesprechung kann während eines Urlaubs- oder Thesissesters erfolgen.

⁴ Die Prüfungen können auf Deutsch und Englisch abgelegt werden.

⁵ Studierende melden sich für die Prüfungen an, indem sie das entsprechende Anmeldeformular ausfüllen und zusammen mit allen auf dem Formular aufgeführten notwendigen Unterlagen dem Studiensekretariat einreichen und die Prüfungsgebühren entrichten (Gebührentabelle im Studiensekretariat erhältlich). Nach Anmeldeschluss eingereichte Anmeldungen können nicht angenommen werden.

⁶ Die Vorprüfungen und Diplomprüfungen müssen jeweils innerhalb von drei Semestern abgelegt werden.

⁷ Zwischen dem Abschluss des Diplomexamens und der Thesisbesprechung dürfen nicht mehr als 2 Jahre liegen.

⁸ Zieht sich jemand nach dem Anmeldetermin von den Prüfungen zurück, verfällt die einbezahlte Examensgebühr.

Art. 36:

Prüfer und Beisitzer

¹ „Prüfer“ sind vom Institut ernannte Dozenten und Analytiker. Jeder Student kann seine Prüfer frei wählen. Ein Prüfer kann für jeweils ein Fach der Vorprüfungen und für ein weiteres Fach der Diplomprüfungen gewählt werden. Ausnahmsweise kann derselbe Prüfer zwei Mal sowohl in den Vorprüfungen als auch Diplomprüfungen (einschliesslich Thesis) gewählt werden. Somit kann ein einziger Prüfer insgesamt bis zu viermal prüfen.

² Die Abnahme von Prüfungen durch frühere oder gegenwärtige persönliche Analytiker sowie durch die persönlichen Mitglieder der Auswahlkommission ist nicht möglich.

³ Vor der Anmeldung zur Prüfung nehmen die Studierenden mit dem von ihnen gewählten Prüfer Kontakt auf, um sicher zu gehen, dass dieser Prüfer in der fraglichen Examensperiode zur Verfügung steht. Ist ein Prüfer gewählt und im Studiensekretariat angemeldet worden, ist keine Änderung mehr möglich.

⁴ Jedem Prüfer wird von der Studiendirektion ein Beisitzer zugeteilt, bei der Prüfung „Individueller Fall“ zwei Beisitzer.

Art. 37:

Beurteilung

¹ Die Prüfungsleistungen werden wie folgt beurteilt:

"ausgezeichnet" (1), "gut" (2), "genügend" (3), "ungenügend" (4). Es können halbe Noten gegeben werden, jedoch ist jede Note, die über 3 hinausgeht, "ungenügend". Die Prüfung über den Individuellen Fall und die Thesisbesprechung werden nicht benotet, sondern als "bestanden" oder "nicht bestanden" beurteilt.

² Wird eine Prüfung nicht bestanden, so ist eine Wiederholung während der nächsten Examensperiode möglich. Die Wiederholungsprüfung wird vom gleichen Prüfer und dem gleichen Beisitzer abgenommen; es wird jedoch ein zweiter Beisitzer beigezogen. Bei der Diplomprüfung "Individueller Fall" bleiben im Wiederholungsfall die drei Prüfer dieselben.

³ Jede Prüfung kann insgesamt zweimal wiederholt werden.

⁴ Bei Wiederholungen von Prüfungen müssen die entsprechenden Gebühren neu entrichtet werden.

Art. 38:

Prüfungserlass

¹ Psychiatrische Fachärzte bekommen die Vordiplomprüfung „Grundlagen der Psychiatrie und Psychopathologie für Erwachsene“ sowie die Diplomprüfung „Klinische Psychiatrie, Diagnostik und Therapie für Erwachsene“ erlassen.

Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie bekommen die Vordiplomprüfung „Grundlagen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychopathologie“ sowie die Diplomprüfung „Kinder und Jugendpsychiatrie, Diagnostik und Therapie“ erlassen.

Psychologen bekommen die Vordiplomprüfung „Grundlagen der Psychiatrie und Psychopathologie für Erwachsene“ (im Programm E und C) erlassen.

² Weitere Prüfungserlasse sind nicht möglich.

10. Diplomierung

Art. 39:

Diplomierung

¹ Das Diplom wird verliehen, wenn alle Voraussetzungen für das jeweilige Programm gemäss Regulativ und alle finanziellen Forderungen des Instituts erfüllt sind und die Auswahlkommission ihr Einverständnis gibt. Diese stützt ihre Beurteilung auf alle vorliegenden Unterlagen, zu welchen nicht nur die Prüfungsergebnisse, sondern auch die Stellungnahmen der Prüfer, die Schlussberichte der Supervisoren, die Bewertung der Thesis und die Beurteilung der Fallberichte sowie auch die persönlichen Eindrücke der Mitglieder der Auswahlkommission zählen.

² In der Schweiz praktizierende Diplomierte des Instituts können sich aufgrund ihres Diploms um die Mitgliedschaft bei der Schweizerischen Gesellschaft für Analytische Psychologie (SGAP) bewerben und dadurch Mitglied der "International Association for Analytical Psychology" (IAAP) werden. Sie können auch Mitglieder in "The Association of Graduate Analytical Psychologists of the C.G. Jung-Institute Zurich" (AGAP, Vereinigung der Diplomierten des C.G. Jung-Instituts Zürich) werden.

11. Evaluation

Art. 40:

Evaluation der Studierenden und der Ausbilder sowie des Studienangebots

¹ Die Beherrschung des Lehrstoffes und der praktischen Fähigkeiten der Studierenden wird evaluiert durch:

- Die Absolvierung von Prüfungen
- Die Beurteilung der zu erarbeitenden Seminararbeiten
- Die Beurteilung der Thesis
- Die Beurteilung der Fallarbeit durch die Supervisoren

² Die Ausbilder sind in Praxis- und Lehrtätigkeit erfahren; sie sind zu kontinuierlicher Fortbildung in Psychotherapie verpflichtet. Alle Supervisoren haben eine Supervisionsfortbildung absolviert.

³ Die Studiendirektion verantwortet die Evaluation des Weiterbildungsprogramms. Alle Lehrveranstaltungen werden von den Studierenden schriftlich evaluiert, nach Auswertung den Ausbildern und der Programmleitung rückgemeldet und die notwendigen Anpassungen vorgenommen. Am Ende jedes Semesters lädt die Studiendirektion die Studierendenvertreter zu Evaluationsgesprächen bezüglich des abgelaufenen Semesterprogramms ein.

⁴ Die Fachbereichsleiter evaluieren mit den Ausbildern regelmässig die Lehr- und Prüfungsinhalte, nehmen notwendig gewordene Anpassungen vor und aktualisieren die Literaturliste.

⁵ Sämtliche Evaluationsdokumente werden zehn Jahre lang aufbewahrt.

12. Tabellarische Übersichten

Anforderungen Programm E

Programm E

Die angegebenen Zahlen sind Mindestanforderungen.

Voraussetzungen für die Vorprüfungen, Programm E	zu erfüllen bis
Erste Seminararbeit über symbolisches Material	Anmeldetermin
Mindestens 150 Stunden Lehranalyse (Selbsterfahrung) Mindestens 3 Semester als Weiterbildungskandidat	Ende der Examensperiode

Mündliche Prüfungsfächer Vorprüfungen, Programm E		Dauer
1	Grundlagen der Analytischen Psychologie bzw. Psychotherapie	40 min.
2	Vergleichende Entwicklungspsychologie	30
3	Psychologie des Traumes	30
4	Psychologie der Mythen und Märchen	30
5	Grundlagen der Psychiatrie und Psychopathologie	30
6	Vergleichende Neurosenlehre	30
7	Vergleichende Religionswissenschaft	30
8	Grundlagen der Ethnologie	30

Ernennungsinterviews mit der Auswahlkommission

Für die Ernennung zum Diplomkandidaten ist kurz vor oder während der Vorprüfungen jeweils ein Einzelgespräch mit den drei zugewiesenen Mitgliedern vorgesehen.

Beurteilt wird, ob der Studierende zum jetzigen Zeitpunkt fähig ist, Behandlungsfälle zu übernehmen.

Voraussetzungen für das Diplomexamen, Programm E	zu erfüllen bis
<p>Zweite Seminararbeit über symbolisches Material</p> <p>Schriftliche Ausarbeitung eines eigenen Assoziations-experiments</p> <p>Besuch des Klinischen Blocks I und II</p> <p>Mindestens 400 credit points Theorie</p> <p>Drei ausführliche Fallberichte sowie die restlichen, kurzen Fallberichte</p> <p>Abgeschlossenes Praktikum/berufliche Tätigkeit</p>	Anmeldetermin

<p>Mindestens 4 Studiensemester als Diplomkandidat und insgesamt 8 Semester</p> <p>Mindestens 300 Stunden Lehranalyse (Selbsterfahrung)</p> <p>Mindestens 300 Behandlungstunden mit mindestens 6 Klienten beider Geschlechter, 2 Fälle von mindestens je 80 Stunden.</p> <p>Einzel- und Gruppensupervision zusammen 250 Sitzungen davon mindestens 100 Sitzungen Einzelsupervision mit mindestens zwei Supervisoren</p> <p>Mindestens 100 Sitzungen Gruppensupervision in mindestens zwei fortlaufenden Gruppen</p>	Ende der Examensperiode
---	-------------------------

Prüfungsfächer Diplomexamen, Programm E		Dauer
1	Prüfung über den Individuellen Fall	90 min.
2	Psychologisches Verständnis von Bildern	40
3	Klinische Psychiatrie, Diagnostik und Therapie	40
4	Psychologisches Verständnis eines Mythos oder Märchens	40
5	Der Individuationsprozess und seine Symbole	40
6	Psychologisches Verständnis von Träumen in der Praxis	40
7	Besprechung der Thesis	45

Eine Prüfung muss schriftlich abgelegt werden.

Der Studierende kann frei wählen, ob er die Prüfung "Psychologisches Verständnis von Träumen in der Praxis" oder "Psychologisches Verständnis eines Mythos oder Märchens" als Klausur ablegt (Dauer 6 Stunden).

Für die mündlichen Prüfungen kann das zu verwendende Material – Träume, Märchen oder Bilder – maximal eine Stunde vor Prüfungsbeginn auf dem Studiensekretariat abgeholt werden (gemäss Vereinbarung mit dem Prüfer).

Anforderungen Programm K

Programm K

Die angegebenen Zahlen sind Mindestanforderungen.

Voraussetzungen für die Vorprüfungen, Programm K	zu erfüllen bis
Seminararbeit über symbolisches Material Seminararbeit über einen projektiven Test	Anmeldetermin
Mindestens 150 Stunden Lehranalyse (Selbsterfahrung) Mindestens 3 Semester als Weiterbildungskandidat	Ende der Examenperiode

Mündliche Prüfungsfächer Vorprüfungen, Programm K		Dauer
1	Grundlagen der Analytischen Psychologie bzw. Psychotherapie	40 min.
2	Vergleichende Entwicklungspsychologie	30
3	Psychologie des Traumes beim Kind und Jugendlichen	30
4	Psychologie der Mythen und Märchen	30
5	Vergleichende Neurosenlehre	30
6	Grundlagen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychopathologie	30
7	Vergleichende Religionswissenschaft	30
8	Grundlagen der Ethnologie	30

Ernennungsinterviews mit der Auswahlkommission

Für die Ernennung zum Diplomkandidaten ist kurz vor oder während den Vorprüfungen jeweils ein Einzelgespräch mit den drei zugewiesenen Mitgliedern vorgesehen.

Beurteilt wird, ob der Studierende zum jetzigen Zeitpunkt fähig ist, Behandlungsfälle zu übernehmen.

Voraussetzungen für das Diplomexamen, Programm K	zu erfüllen bis
Anamnesebericht Seminararbeit über Interaktion in der Familie aus Jung'scher und familientherapeutischer Sicht Besuch des Klinischen Blocks I und II Mindestens 400 credit points Theorie Drei ausführliche Fallberichte und die restlichen kurzen Fallberichte Abgeschlossenes Praktikum/berufliche Tätigkeit	Anmeldetermin
Mindestens 4 Studiensemester als Diplomkandidat und insgesamt 8 Semester Mindestens 300 Stunden Lehranalyse (Selbsterfahrung) Mindestens 300 Behandlungsstunden mit mindestens 6 Kindern/Jugendlichen beider Geschlechter, 2 Fälle von mindestens je 60 Stunden Einzel- und Gruppensupervision zusammen 250 Sitzungen davon mindestens 100 Sitzungen Einzelsupervision mit mindestens zwei Supervisoren Mindestens 100 Sitzungen Gruppensupervision in mindestens zwei fortlaufenden Gruppen	Ende der Examenperiode

Prüfungsfächer Diplomexamen, Programm K		Dauer
1	Prüfung über den Individuellen Fall	90 min.
2	Psychologisches Verständnis von Bildern bei Kindern und Jugendlichen	40
3	Kinder- und Jugendpsychiatrie, Diagnostik und Therapie	40
4	Psychologisches Verständnis eines Mythos oder Märchens	40
5	Symbolik des kindlichen Spiels im Hinblick auf die Sozialisierung/Individualisierung und die Individuation	40
6	Psychologisches Verständnis von Träumen in der Praxis bei Kindern und Jugendlichen	40
7	Besprechung der Thesis	45

Eine Prüfung muss schriftlich abgelegt werden.

Der Studierende kann frei wählen, ob er die Prüfung "Psychologisches Verständnis von Träumen in der Praxis" oder "Psychologisches Verständnis eines Mythos oder Märchens" als Klausur ablegt (Dauer 6 Stunden).

Für die mündlichen Prüfungen kann das zu verwendende Material – Träume, Märchen oder Bilder – maximal eine Stunde vor Prüfungsbeginn auf dem Sekretariat abgeholt werden (gemäss Vereinbarung mit dem Prüfer).

Anforderungen Programm C

Programm C

Die angegebenen Zahlen sind Mindestanforderungen.

Voraussetzungen für die Vorprüfungen, Programm C	zu erfüllen bis
Seminararbeit über symbolisches Material Seminararbeit über einen projektiven Test	Anmeldetermin
Mind. 150 Stunden Lehranalyse (Selbsterfahrung) Mind. 3 Semester als Weiterbildungskandidat	Ende der Examens- periode

Mündliche Prüfungsfächer Vorprüfungen, Programm C		Dauer
1	Grundlagen der Analytischen Psychologie bzw. Psychotherapie	40 min.
2	Vergleichende Entwicklungspsychologie	30
3	Psychologie des Traumes mit Berücksichtigung der Unterschiede zwischen Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen	45
4	Psychologie der Mythen und Märchen	30
5	Grundlagen der Psychiatrie und Psychopathologie (Erwachsene, Kinder und Jugendliche)	45
6	Vergleichende Neurosenlehre	30
7	Vergleichende Religionswissenschaft	30
8	Grundlagen der Ethnologie	30

Ernennungsinterviews mit der Auswahlkommission

Für die Ernennung zum Diplomkandidaten ist kurz vor oder während den Vorprüfungen jeweils ein Einzelgespräch mit den drei zugewiesenen Mitgliedern vorgesehen.

Beurteilt wird, ob der Studierende zum jetzigen Zeitpunkt fähig ist, Behandlungsfälle zu übernehmen.

Voraussetzungen für das Diplomexamen, Programm C	zu erfüllen bis
<p>Anamnesebericht</p> <p>Seminararbeit über Interaktion in der Familie aus Jung'scher und familientherapeutischer Sicht</p> <p>Schriftliche Ausarbeitung eines eigenen Assoziations-experiments</p> <p>Besuch des Klinischen Block I und II</p> <p>Mindestens 400 credit points Theorie</p> <p>Vier ausführliche Fallberichte und die restlichen, kurzen Berichte</p> <p>Abgeschlossenes Praktikum/berufliche Tätigkeit</p>	Anmeldetermin
<p>Mindestens 4 Studiensemester als Diplomkandidat und insgesamt 8 Semester</p> <p>Mindestens 300 Stunden Lehranalyse (Selbsterfahrung)</p> <p>Mindestens 400 Fallstunden mit mindestens 6 Klienten (Erwachsene, Kinder und Jugendliche)</p> <p>2 Fälle mit Erwachsenen von mindestens je 80 Stunden, und ein Fall mit einem Kind/Jugendlichen von mindestens 60 Stunden</p> <p>oder:</p> <p>1 Fall mit einem Erwachsenen von mindestens 80 Stunden und zwei Fälle mit Kindern/Jugendlichen von mindestens 60 Stunden.</p> <p>Einzel- und Gruppensupervision zusammen 250 Sitzungen, davon mindestens 100 Sitzungen Einzelsupervision mit mindestens zwei Supervisoren und mindestens 100 Gruppensupervision in mindestens drei fortlaufenden Gruppen</p>	Ende der Examensperiode

Prüfungsfächer Diplomexamen, Programm C		Dauer
1	Prüfung über den Individuellen Fall eines Erwachsenen	90 min.
2	Prüfung über den Individuellen Fall eines Kindes oder Jugendlichen	90
3	Psychologisches Verständnis von Bildern bei Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen	60
4	Klinische Psychiatrie, Diagnostik und Therapie bei Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen	60
5	Psychologisches Verständnis eines Mythos oder Märchens	40
6	Der Individuationsprozess und seine Symbole	40
7	Psychologisches Verständnis von Träumen in der Praxis bei Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen	60
8	Symbolik des kindlichen Spiels im Hinblick auf die Sozialisierung/Individualisierung und die Individuation	40
9	Besprechung der Thesis	45

Eine Prüfung muss schriftlich abgelegt werden.

Der Studierende kann frei wählen, ob er die Prüfung "Psychologisches Verständnis von Träumen in der Praxis" oder "Psychologisches Verständnis eines Mythos oder Märchens" als Klausur ablegt (Dauer 6 Stunden).

Für die mündlichen Prüfungen kann das zu verwendende Material – Träume, Märchen oder Bilder – maximal eine Stunde vor Prüfungsbeginn auf dem Sekretariat abgeholt werden (gemäss Vereinbarung mit dem Prüfer).

13. Anerkennung von Vorleistungen

Art. 41:

Vorleistungen

¹ Neben der bereits erwähnten Anerkennung von Analysestunden, können Praktika, die vor Weiterbildungsbeginn geleistet wurden anerkannt werden. Sie müssen als abhängige Beschäftigung an einer für das Studium relevanten Einrichtung geleistet worden sein und nachgewiesen werden. Der zeitliche Umfang der Anerkennung ist unbegrenzt.

² Andere Vorleistungen, wie zum Beispiel Patientenbehandlung vor der Ernennung zum Diplomkandidaten, können nicht anerkannt werden.

14. Rekursrecht

Art. 42:

Rekursrecht

¹ Zulässigkeit des Rekurses: Der Rekurs ist zulässig gegen Entscheide der Auswahlkommission sowie gegen Prüfungen, die als nicht bestanden gewertet wurden. Es wird empfohlen, vor einem allfälligen Rekurs ein Gespräch mit der Studiendirektion zu suchen.

² Rekursinstanz ist das Curatorium. Es fällt seinen Entscheid auf Antrag einer durch das Curatorium bestimmten Rekursdelegation von 3 Personen. Delegierte dürfen nicht Mitglieder jener Auswahlkommission oder die Prüfer sein, deren Entscheid angefochten wird.

³ Rekursverfahren: Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung des anzufechtenden Entscheides schriftlich beim Curatorium einzureichen. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen. Das weitere Verfahren ist mündlich. Die Rekursdelegation lädt die Rekurrentin oder den Rekurrenten zu Einzelgesprächen ein (Anhörung). Auf Grund dieser Gespräche stellt die Rekursdelegation Antrag an das Curatorium.

⁴ Die Eröffnung des Entscheides des Curatoriums geschieht an einem zweiten Termin mündlich durch den Delegationsleiter. Der Rekursentscheid wird anschliessend schriftlich bestätigt.

15. Ombudsstelle

Art. 43:

Ombudsstelle

Das C.G. Jung-Institut Zürich führt eine Ombudsstelle als erste Anlaufstelle in Konflikt- und Beschwerdefällen zwischen Angehörigen des Instituts: Studierenden, Analytikern und Mitarbeitern.